

7. Wie ist über die Kosten der Revisionsinstanz zu entscheiden, wenn das von der Staatsanwaltschaft lediglich zu Gunsten des Angeklagten eingelegte Rechtsmittel Erfolg hat?

St. P. D. § 505.

IV. Straffenat. Urt. v. 18. Februar 1898 g. G. Rep. 351/98.

I. Landgericht Ostrowo.

Gegen ein Urteil, durch welches der Angeklagte wegen Übertretung gegen § 366 Nr. 7 St. G. B.'s zu einer Haftstrafe von einem Monate verurteilt worden, ist von der Staatsanwaltschaft Revision mit der Klage eingelegt, daß die erkannte Strafe das Höchstmaß der in der bezeichneten Strafvorschrift angedrohten Haftstrafe überschreite. Die angefochtene Verurteilung ist aus dem von der Revision geltend gemachten Grunde, jedoch unter Aufrechterhaltung der zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben, und die Sache in dem bezeichneten Umfange zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht erster Instanz zurückverwiesen. Die Kosten des Rechtsmittels sind der Staatskasse auferlegt aus folgenden

Gründen:

Die Entscheidung wegen der Kosten der Revisionsinstanz beruht auf der Erwägung, daß das Rechtsmittel seitens der Staatsanwaltschaft offenbar lediglich zu Gunsten des Angeklagten eingelegt ist. Bei solcher Sachlage ergiebt § 505 St. P. D. bezüglich der Entscheidung über die Kosten des Rechtsmittels eine unmittelbar anwendbare Vorschrift zwar nur für den Fall, daß dasselbe ohne Erfolg bleibt. Es greift dann die Regel des Abs. 1 Satz 1 des § 505 a. a. D. Platz. Daß aber der Angeklagte in dem Falle, wo, wie hier, das von der Staatsanwaltschaft zu seinen Gunsten ergriffene Rechtsmittel Erfolg hat, bezüglich der Kosten desselben ungünstiger als im Falle der Erfolglosigkeit gestellt sein sollte, kann nicht als Absicht des Gesetzes vorausgesetzt werden.